



## Geschäftsordnung

### des Vereins zur Mittagsbetreuung

### für die Grundschüler an der Feldbergschule e.V.

#### **§ 1 Aufgabe der Mittagsbetreuung**

1. Die Mittagsbetreuung ermöglicht den Schulkindern der Grundschule Feldbergstraße eine pädagogisch ausgerichtete Betreuung.
2. Die Betreuung erfolgt vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts, in der Regel ab 11:20 Uhr und längstens bis 14:30 Uhr. Dieser Zeitraum wird vor allem als Entspannungs- und Erholungsphase gestaltet. Es wird aber durchaus auch Gelegenheit gegeben Hausaufgaben zu erledigen; die Kinder sollen Gelegenheit haben ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und ein positives soziales Verhalten zu üben. Eine Hausaufgabenbetreuung im engeren Sinne (z.B. durch Nachhilfeunterricht) ist nicht vorgesehen.
3. Eine tägliche warme Verpflegung der Kinder ist vorgesehen.

#### **§ 2 Rechte und Pflichten**

1. Die Hausordnung der Schule und sonstigen Betreuungseinrichtungen ist von den Teilnehmern der Mittagsbetreuung zu beachten.
2. Die aktive Zusammenarbeit aller in der Mittagsbetreuung Beteiligten (Kinder, Eltern, Betreuungspersonal, Schulleitung und Hausmeister) ist wesentlicher Bestandteil für den Verein.

#### **§ 3 Finanzierung der Mittagsbetreuung**

1. Die Finanzierung erfolgt über monatliche Vereinsmitgliedsbeiträge eines Elternteils, freiwillige Zuschüsse der Landeshauptstadt München, freiwillige Zuschüsse des Freistaates Bayern und freiwilligen Spenden.
2. Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwieriger Lage können beim Sozialreferat der Landeshauptstadt München einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe (KJHG, SGB VIII) stellen, um die monatlichen Kosten zu mindern. Die Förderung durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München muss jährlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.
3. Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwieriger Lage können auch einen Antrag auf Essenszuschuss beim Jobcenter München, Sozialbürgerhaus (Kostenübernahmeerklärung nach § 28 SGB II) stellen. Die Förderung durch das Jobcenter München muss jährlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

#### **§ 4 Aufnahmebedingung und Anmeldung**

1. Die Aufnahme von Kindern in die vom Verein eingerichtete Mittagbetreuung ist nur möglich, wenn ein Elternteil zugleich die Mitgliedschaft im Verein erwirbt. Der Vorstand entscheidet – in der Regel nach Rücksprache mit den Betreuern/-innen – über die Aufnahme der Kinder und damit über die Aufnahme des jeweiligen Elternteils als Vereinsmitglied.
2. In die Mittagsbetreuung (und damit in den Verein) werden bevorzugt Kinder berufstätiger Eltern (in der Reihenfolge der Anmeldungen) aufgenommen.
3. Der Vorstand des Vereins entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern über die Einteilung der Kinder in die Gruppen und die Gruppenstärke.
4. Die Kinder, die aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können, werden auf Wunsch in eine Warteliste übernommen.

#### **§ 5 Öffnungszeiten und Ferien**

1. Die Mittagsbetreuung ist an allen Schultagen (siehe §1 Absatz 2) geöffnet.
2. Muss die Mittagsbetreuung aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses vorübergehend kurzfristig geschlossen werden, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Beiträge.



## § 6 Besuchsregelung

1. Die Eltern legen jeweils zu Beginn des Schuljahres einen Stundenplan mit den Zeiten an, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit ihr Kind in die Mittagsbetreuung kommt und wann es abgeholt wird, oder von den Betreuerinnen nach Hause geschickt werden soll.
2. Ebenfalls zu Schulbeginn ist von den Erziehungsberechtigten in eine Liste einzutragen, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen.
3. Im Falle, dass ein Kind wegen Krankheit oder abweichend vom Mittagsbetreuungsstundenplan an einem oder mehreren Tagen die Mittagsbetreuung nicht besuchen wird, sind die Betreuerinnen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Information kann mit der jeweiligen Betreuerin auch telefonisch erfolgen.

## § 7 Beitrag

1. Der monatliche Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt für das erste Kind derzeit Euro 145,00, für Geschwisterkinder beträgt der ermäßigte Beitrag Euro 135,00 pro Kind.
2. Bei einem Ausscheiden von mindestens 2 Kindern ohne Nachfolgebesetzung in der Mittagsbetreuung kann dieser fehlende Beitrag (nur der Anteil für die Bezahlung der Betreuerinnen) durch den Vorstand auf die verbleibenden Mitglieder umgelegt werden und ist nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten.
3. Der Monat August ist beitragsfrei.
4. Der monatliche Beitrag wird per Lastschrift zum Ersten des Monats vom Konto der Mitglieder eingezogen.
5. Zu Beginn des Vertrages wird eine Kautionshöhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben. Die Kautionshöhe ist unverzinslich; bei ordnungsgemäßem Ausscheiden des teilnehmenden Kindes wird die Kautionshöhe zurückerstattet.

## § 8 Versicherung

1. Die Kinder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft während der Anwesenheit in der Mittagsbetreuung und auf dem direkten Weg nach Hause privat unfallversichert über den Klein-Kinder-Tagesstättenverein e.V. (= KKT).
2. Die Betreuerinnen und der Betrieb sind ebenfalls über den KKT haftpflichtversichert.

## § 9 Haftung

1. Für mitgebrachte Gegenstände, Schultaschen samt Inhalt und Garderobe kann keine Haftung übernommen werden

## § 10 Gremien und Pflichten des Vereins

1. Der Verein zur Mittagsbetreuung der Grundschüler an der Feldbergstraße besteht aus dem Vorstand (1. Vorsitzende(r), Schriftführer/in und Kassierer/in) und aus den Vereinsmitgliedern (Eltern bzw. Elternteile, die durch Abschluss des Elternvertrages die Aufsicht ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung wünschen und deren Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wird).
2. Durch den Vorstand soll wenigstens einmal halbjährlich einen Elternabend bzw. eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, die dem Informationsaustausch mit den Eltern dient. Des Weiteren ist der Vorstand für die Anstellung von geeignetem Betreuungspersonal zuständig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu und mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Verein wird gegenüber Dritten (sämtlichen Behörden, Bank, Schule usw.) durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten. Die/der 1. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

## § 11 Verweis auf Vereinssatzung

1. Nähere Informationen sind der Vereinssatzung zu entnehmen. Diese wird vom Vorstand auf Anfrage ausgehändigt oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.